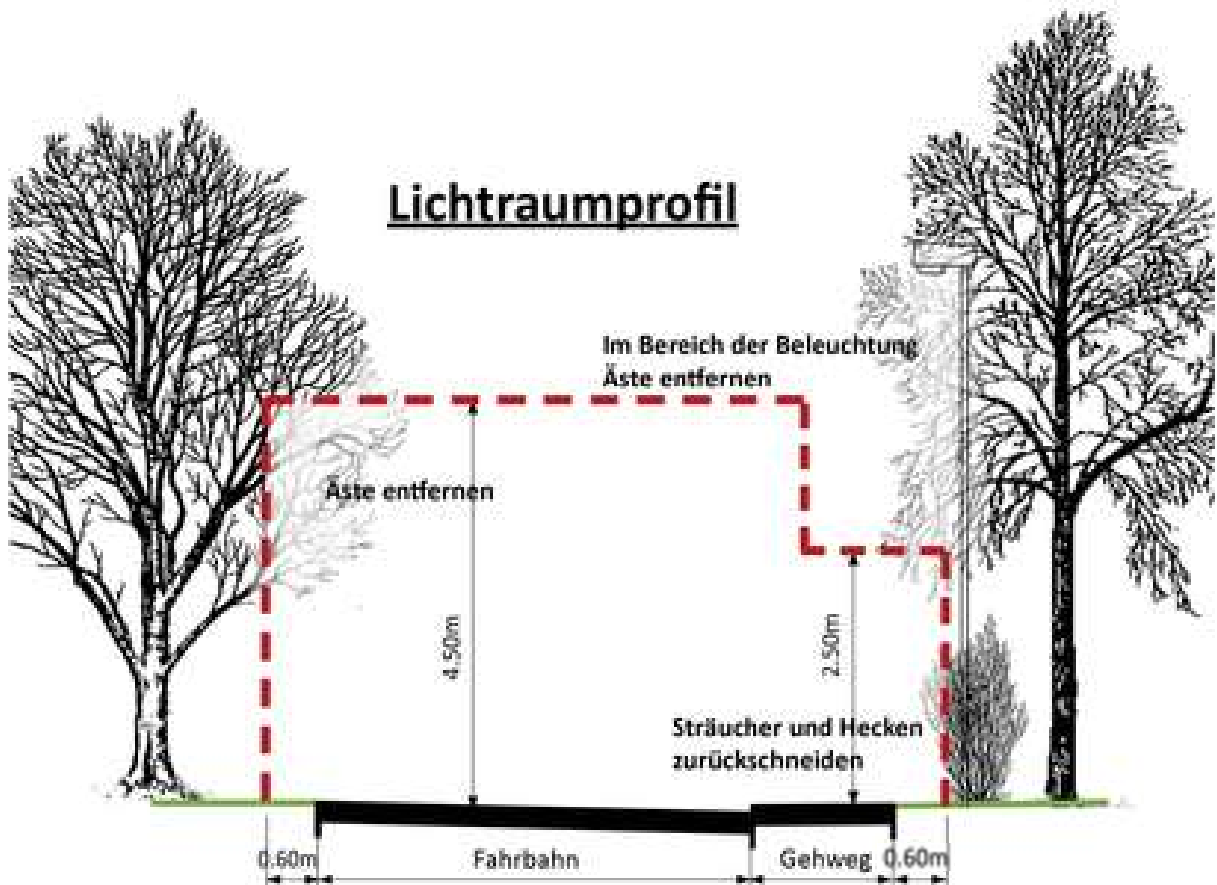


Merkblatt Bäume und Hecken zurückschneiden

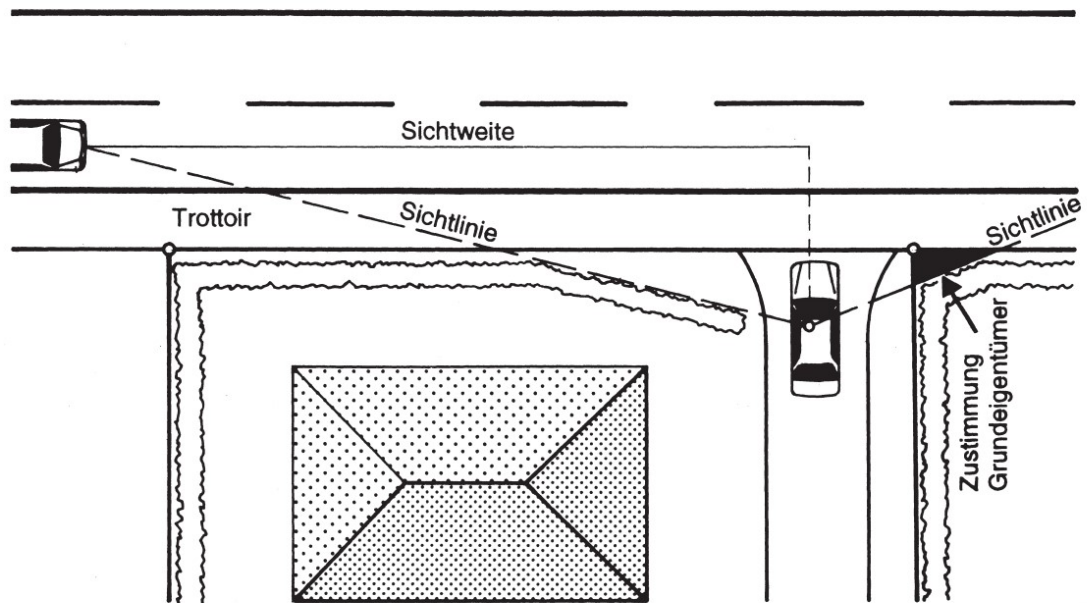
Heraushängende Äste von Bäumen und Sträucher auf Strassen und Gehwege sind störend und gefährlich. Sie behindern die Sicht von allen Verkehrsteilnehmenden und zwingen diese zum Ausweichen. Auch grössere Fahrzeuge wie Reinigungsmaschinen oder Kehrriktabfuhrwagen haben Probleme mit nicht zurückgeschnittenen Ästen. Zudem wird die Arbeit vom Winterdienst durch die nicht zurückgeschnittenen Pflanzen behindert.

Grundstückeigentümer sind gemäss kantonalem Strassengesetz verpflichtet Pflanzen rechtzeitig zurückzuschneiden. Pflanzen auf privaten Grundstücken dürfen das Lichtraumprofil nicht tangieren. Dieses beträgt 2.5m über Geh- und Radwege und 4.5m über Strassen. Hecken und Sträucher haben innerorts einen Abstand von mindestens 60cm zur Fahrbahn und mindestens 60cm zu Geh- und Radwegen, gemessen ab dem äussersten Rand der Strasse, einzuhalten.



Bei Kreuzungen sowie Ein- und Ausfahren sind die Pflanzen so zu schneiden oder zu entfernen, dass die erforderliche Sichtzone vollumfänglich gewährleistet ist.

§ 90 StrG, Sichtzonen



vgl. VSS-Norm SN 640 273

Die Sichtzone zwischen 60cm und 3m ist, gemessen ab Strassenniveau, freizuhalten.

Dagmersellen, 18.01.2024